

Fr. 21. - So. 23. Juni

25. Offizielle VfB Stuttgart Fanclub Meisterschaft

Sportgelände SV Rieden e.V.

Ziegelberg 40 - 74538 Rosengarten-Rieden bei Schwäbisch Hall

Platzordnung

1. Betreiber und Ausrichter

Eigentümer und Betreiber der Sportanlage „SV Rieden“ ist der Sportverein Rieden e.V.

Ziegelberg 40, 74538 Rosengarten
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Alexander Weger.
Telefonnummer: 0791/53937
E-Mail-Adresse: info@sv-rieden.de
Homepage: www.sv-rieden.de

Ausrichter des OFC-Turniers 2019 ist der
Offizielle VfB Stuttgart Fanclub ALT HALL e.V.

Rudolf Then Str. 38, 74544 Michelbach a.d. Bilz
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Jürgen Böhm.
E-Mail-Adresse: vfb.fanclub.alt.hall@gmail.com
Homepage: www.vfb-fanclub-alt-hall.de

2. Benutzungsgebühren

Die Turniergebühren in Höhe von 100€ wurden vor dem Turnier bereits auf das Fanclubkonto ALT HALL e.V. überwiesen. Bei Ankunft in Rieden erhält jede Mannschaft 60€ als Verzehrgutschein sowie 10 Eintrittsbänder für das Festzelt, welche freien Eintritt gewähren, von der Turnierleitung ausgehändigt.

3. Haftung - Haftungsausschluss

Der Betreiber und auch der Ausrichter haftet nicht für Schäden und Verluste, die Turniergästen oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.

Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) erfolgt nicht.

Das Begehen und Befahren des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Betreibers oder Ausrichters.

5. Hausrecht

Das Ordnungspersonal des Turniers übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Ordnungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ordnungspersonal ist berechtigt, gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.

Falls den Anordnungen des Ordnungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.

Auf dem Sportgelände sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

6. Minderjährige

Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Turniergelände von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Personen zu beaufsichtigen.

Falls die Erziehungsberechtigten nur vorübergehend stundenweise das Turniergelände verlassen, dürfen die minderjährigen Personen bis auf weiteres auf dem Turniergelände verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten vorzeitig abreisen, aber rechtzeitig vorher eine volljährige Person mit der ständigen Aufsicht beauftragen und dem Ordnungspersonal ihre vorzeitige Abreise bekannt gegeben haben, die von ihnen bestimmte Aufsichtsperson namentlich unter Hinterlegung deren Telefonnummer bei der Turnierleitung benannt und vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der weiter anfallenden Kosten zugesagt haben.

Der Alkoholausschank im Festzelt erfolgt gemäß dem Jugendschutzgesetz und die entsprechenden Altersgruppen werden mit farbigen Armbänder ersichtlich gemacht.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken auf das abgesperrte Gelände wie z.B. Festzelt ist nicht zulässig.

8. Verbot von Waffen

Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Turniergelände verboten.

Gefährliche Gegenstände werden vom Ordnungspersonal sichergestellt und der Polizei zur Verwahrung übergeben.

9. Fahrzeugverkehr

Auf dem gesamten Turniergelände sowie auf den Besucher-Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.

Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den Parkplätzen bewegt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Turniergelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.

Sämtliche Straßen und Wege des Turniergeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte

Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.

An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen.

Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern.

Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.

Sachbeschädigungen von Vereinseinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Ordnungspersonal zu melden.

10. Notfälle – Notrufnummern – Missbrauch

In Notfällen ist das Ordnungspersonal des Turniers anzusprechen.

Notrufnummer der Feuerwehr: 112

Notrufnummer des Rettungsdienstes: 112

Notrufnummer der Polizei: 110

Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht im Vereinsheim für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit. Ein Team des Deutschen Roten Kreuzes steht während des Fußball-Turniers zur Verfügung.

11. Anmeldung – Zutritt – Abmeldung

Bei seiner Ankunft muss sich der Fanclub bzw. Besucher vor Betreten des Turniergeländes in der bei der Turnierleitung unter Vorlage anmelden.

Das Ordnungspersonal des Turniers ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Turniergastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden.

12. Campingplatzzuweisung – Campingplatznutzung

Die zugewiesenen Campingplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Die Fahrzeuge der Campingplatznutzer sind auf dem Parkplatz abzustellen.

Die Auslage von luftundurchlässigen Folien ist zur Schonung des Rasens strengstens verboten und muss sofort entfernt werden - spezielle Campingteppiche sowie am Zelt befestigte Zeltböden sind gestattet.

Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.

In den Abflüssen der Wasserstellen darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten.

Die Campinggäste haben die von ihnen genutzten Standplätze und Wasserstellen während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Sonntag (23.06.2019) bis spätestens 16.00 Uhr zu verlassen. Eine spätere Räumung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungspersonal zulässig.

13. Vereinsheim und Sanitärgebäude

Das Vereinsheim, das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln.

Im gesamten Sanitärgebäudebereich gilt Rauchverbot. Ebenso im Vereinsheim/Halle/Umkleiden.

Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen.

14. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Turnierplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen des Turnierplatzes sind schonend zu behandeln.

Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.

15. Abfallbeseitigung – Mülltrennung

Jeder Turniergast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.

Der während des Aufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbehältnissen zu entsorgen. Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden.

Die Betreiber halten sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle im Sanitärgebäude entsorgt werden.

16. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Festgelände nicht gestattet.

Es dürfen keine Feuerwerkskörper, Böller und Bengalos oder ähnliches gezündet werden.

Zuwerhandlung kann zum Platzverweis und Ausschluss der Mannschaft führen.

17. Tierhaltung

Auf dem Turniergelände dürfen Haustiere nicht frei herumlaufen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass diese den eigenen Standplatz nicht eigenständig verlassen können.

Für die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Notdurft in Abfallbehältern ist der Tierbesitzer verpflichtet.

19. Salvatorische Klausel

Sind die Turnierverordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 6 Abs. 1 AGBG). Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 AGBG).

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Schwäbisch Hall.

23. Inkrafttreten

Diese Turnierordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.